

# 01/BV/379/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg" hier: Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 28.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 31.03.2026 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan verfolgt der Vorhabenträger das Ziel, auf einer Fläche in unmittelbarer Nähe des Energieparks Thalberg ein Batteriespeicher zu errichten und zu betreiben - planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung sollen mit dem Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes und der zugehörigen Begründung wird die Grundlage geschaffen, das Verfahren ordnungsgemäß Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 einzuleiten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg“ der Stadt Altentreptow ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“ der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den Vorschriften des BauGB erneut durchgeführt werden.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<p><b>Erläuterungen:</b> Durch einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Verfahrenskosten des Bauleitplanverfahrens. Der Stadt Altentreptow entstehen keinerlei Kosten.</p>			

### Anlage/n

1	2026-04-28 VE_Planzeichnung öffentlich
2	2026-04-28 VE_Begründung öffentlich
3	2026-04-28 VE_Umweltinfo öffentlich